

Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten

- Obligatorische Vereinbarung -

Für Dätwyler spezifische Halbfabrikate

Datum:	erstellt:	GS	Änderungen: MC11 01.03.2018 Anpassen des Formulars	Seite:
20.12.11	geprüft:	GQ	MC10 13.01.2016 Anpassen des Formulars	1/15
	freigegeben:	GQ	QRL 43-05 MC 09	

Inhalte

1 Einleitung und Zielsetzung.....	3
2 Verantwortung	3
3 QM-System	3
4 Verhaltenskodex für Lieferanten.....	4
5 Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz.....	5
6 Sicherung der Qualität während der Serie	7
7 Korrekturmassnahmen	9
8 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften	10
9 Dokumente und Aufzeichnungen.....	10
10 Sonderfrachtkosten	10
11 Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes	10
12 Produktabkündigung.....	10
13 Recht auf Besichtigung.....	10
14 Prüfungsrecht	10
15 Werbung / Referenzlisten	10
16 Exklusivität	11
17 Reach.....	11
18 Konfliktmineralien	11
19 Eigentumskennzeichnung.....	11
20 Lieferantenüberwachung	11
21 Eskalationsverfahren	11
22 Audit / Erstaudit	13
23 Interne Risikobeurteilung	13
24 Mitgeltende Unterlagen.....	14
25 Bestätigung	15
26 Liste der Änderungen	15

1 Einleitung und Zielsetzung

1.1 Einleitung

Wir, die Firma Dätwyler Konzernbereich Sealing Solutions („Dätwyler“), haben die sehr hohen Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen. Lieferanten spielen eine wesentliche Rolle dabei, uns bei dieser Zielsetzung zu unterstützen.

Die Qualität unserer Produkte hängt vor allem von der Qualität der zugekauften Produkte und Komponenten ab. Unser Ziel ist es daher, nur Qualitätsprodukte mit einem überdurchschnittlichen Preis-Leistungs-Verhältnis zuzukaufen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unumgänglich, dass unsere Lieferanten über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die vorliegende verbindliche Dokumentation ist die Grundlage einer Zusammenarbeit. Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.

Diese Qualitätsrichtlinie ist Bestandteil jedes Kaufvertrages über Produkte, die bei uns weiterbearbeitet oder über uns vertrieben werden.

1.2 Ziele

Unser Ziel ist es, in Bezug auf Qualität, Kosten, Lieferbereitschaft und Kundenfokus Benchmark-Leader zu sein. Wir verfolgen konsequent die Umsetzung der Null-Fehler-Zielsetzung in Abhängigkeit der 100% Einhaltung der Liefertermine und Liefermengentreue. Dazu gehört auch, dass sich unsere Lieferanten ständig verbessern.

2 Verantwortung

Der zuständige Ansprechpartner für die Lieferanten ist entweder der lokale Einkauf oder wenn er benannt wurde der Lead Buyer. Dätwyler hat global verantwortliche Lead Buyer welche für folgende Kategorien zuständig sind:

- Rohmaterial für Gummimischungen
- Metall- oder Kunststoffteile (genannt „Einlegeteile“, werden überspritzt oder montiert)
- Fremdbezogene Gummimischungen
- Verpackungen und qualitätskritische indirekte Materialien
- Transport

Lead Buyer sind Hauptansprechpartner für Lieferanten. Sie haben die Kompetenz über Anfragen, Vereinbarungen, Preise und Abschlüsse zu verhandeln.

3 Qualitätsmanagementsystem und Zertifikatsstatus

Unser QM-System entspricht den aktuellen Forderungen der ISO 9001 und den Zusatzforderungen der IATF 16949.

Für alle Lieferanten von Serienteilen die im Automobilgeschäft eingesetzt werden, ist die Mindestanforderung ISO 9001, für Labore die DIN EN ISO / IEC 17025. Die Zertifizierungsgesellschaft muss ein anerkanntes Mitglied der *International Accreditation Forum Multilateral Recognition Arrangement* sein und deren Zertifikate müssen ein entsprechendes Siegel tragen und der Haupttätigkeitsbereich der Akkreditierungsgesellschaft muss die Zertifizierung von Managementsystemen nach ISO/IEC 17021 beinhalten.

Lieferanten für Automobilteile, die nicht nach ISO 9001 zertifiziert sind, können nur dann eingesetzt werden, wenn sie von unserem Kunden benannt oder freigegeben wurden. Solche Lieferanten müssen jährlich auditiert werden.

Für Lieferanten, die von uns spezifizierte Teile liefern (z.B. Einlegeteile, Handelsartikel und Lohnfertigung) und die in Automobilprodukten eingesetzt werden, gilt das allgemeine Ziel, eine Zertifizierung nach IATF 16949 zu erreichen.

Für Lieferanten von Dienstleistungen (ausser Labore) und allen anderen Artikel in anderen Geschäftsbereichen gibt es keine Mindestanforderung.

Für Lieferanten im Geltungsbereich werden folgende Entwicklungsschritte für deren Qualitätsmanagementsysteme angewendet, ausser es wird vom Kunden anders gefordert:

Zertifizierungsentwicklungsstufe 1: Diese Entwicklungsstufe findet für den Geschäftsbereich Automobil keine Anwendung, da es sich um die Mindestanforderung handelt. Diese Stufe wird nur für andere Geschäftsbereiche angewendet.

Zertifizierungsentwicklungsstufe 2 (ZES 2): Bei einem Lieferanten, der von einem akkreditierten Auditor nach ISO 9001 zertifiziert ist, werden wir die Konformität mit weiteren Anforderungen (zum Beispiel der Minimum Automotive Quality Management System Requirements for Sub-Tier Suppliers) an das QM-System mit einem Audit bewerten.

Zertifizierungsentwicklungsstufe 3 (ZES 3): Bei einem Lieferanten, der von einem akkreditierten Auditor nach ISO 9001 zertifiziert ist, werden wir den Erfüllungsgrad zu IATF 16949 mit einem Audit bewerten.

Zertifizierungsentwicklungsstufe 4 (ZES 4): Der Lieferanten ist durch einen von der IATF akkreditierten Auditor nach IATF 16949 oder für Labore nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifiziert.

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie uns Kopien ihrer gültigen Zertifikate zur Verfügung stellen und uns nach Änderungen ungefragt eine neue Kopie zusenden.

Zur Abstimmung erhält der Lieferant eine Anfrage mit möglichen Auditterminen. Der Lieferant gewährt Dätwyler und unter Zustimmung von Dätwyler auch deren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Je nach Kundenanforderung finden die Bedingungen der AIAG (American Automotive Industry Action Group) und / oder des VDAs (Verband der Automobilindustrie) Anwendung.

4 Verhaltenskodex für Lieferanten

Dätwyler verlangt von den Lieferanten, dass sie dieselben Standards einhalten, die Dätwyler sich selbst setzt. Aus diesem Grund hat Dätwyler vor einigen Jahren den Verhaltenskodex für Lieferanten eingeführt. Es ist erforderlich, dass der Lieferanten-Verhaltenskodex vom Lieferanten

unterzeichnet wird, bevor eine Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen stattfinden kann. Für Lieferanten die eigene Richtlinien eingeführt haben, bestätigt der Lieferant, dass diese zumindest Dätwylers Anforderungen entsprechen.

5 Produktsicherheit

Produktsicherheit und Produkthaftung haben in der Automobilindustrie einen besonders hohen Stellenwert. Der Lieferant trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für seine Teile und Prozesse, welche Dätwyler zur Herstellung der Endprodukte beschafft. Diese Verantwortung schliesst auch die Teile und Prozesse der Zulieferer des Lieferanten mit ein. Um die Risiken aus der Produkthaftung zu vermeiden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit zu gewährleisten.

Der Lieferant muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen verfügen. Dätwyler fordert von seinen Lieferanten die Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten (PSB), der für alle zugehörigen Aufgaben gemäß IATF 16949, Abschnitt 4.4.1.2 verantwortlich ist. Darüber hinaus muss der Lieferant seine Lieferkette ebenfalls zur Erfüllung dieser Anforderungen verpflichten.

6 Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz

6.1 Herstellbarkeit

Vor Vertragsabschluss prüft der Lieferant, ob das angefragte Produkt in der geforderten Qualität und Menge, termingerecht hergestellt und geliefert werden kann.

Es ist die Verpflichtung des Lieferanten, unklare Anforderungen mit dem Einkauf von Dätwyler vorab zu besprechen und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen. Dazu gehört auch die Definition und Handhabung kritischer und signifikanter Produktmerkmale.

Sind aufgrund der Herstellbarkeitsanalyse Korrekturen bezüglich der Spezifikationen erforderlich, so ist ebenfalls der Einkauf zu informieren. Änderungen bedürfen der Schriftform und vorab der Zustimmung von Dätwyler.

6.2 Qualitätsplanung

Die Qualität von Produkten wird massgeblich bei deren Entwicklung bestimmt. Daher ist es erforderlich, dass der Lieferant bereits im Entwicklungsstadium geeignete präventive Methoden einer strukturierten Qualitätsplanung anwendet. Diese Massnahmen müssen mindestens die im Folgenden beschrieben Elemente beinhalten.

6.2.1 FMEA für Design und Prozesse

Die Fehler-Möglichkeits- und Einfluss-Analyse (FMEA) ist ein wichtiges Instrument zur Fehlervermeidung: mit dieser methodischen Vorgehensweise können die Ursachen von potentieller Fehler frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen ergripen werden.

Eine Design - FMEA ist für alle Produkte erforderlich, für die der Lieferant die Konstruktionsverantwortung trägt.

Eine Prozess - FMEA ist bei allen neuen und geänderten Produktionsprozessen durchzuführen

6.2.2 Prüfplanung

Bei der Prüfplanung ist festzulegen,

- welches Merkmal
- wie oft
- in welchem Umfang
- durch wen
- mit welchem Prüfmittel
- wie

geprüft werden muss und auf welche Weise die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Die Ergebnisse der Prüfplanung sind in einem Prüfplan zusammenzufassen.

6.2.3 Prüfmittelplanung

Die Planung von Prüfeinrichtungen (sowohl im Qualitätslabor als auch im Fertigungsbereich) zur Sicherstellung der Serienkonformität muss Art, Menge und Genauigkeit der erforderlichen Prüfmittel festlegen.

Messsystemanalysen (z. B. gemäß AIAG Buch für MSA) müssen an dem ausgewählten Prüfmittel durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass eine Prozessbeurteilung basierend auf gemessenen Werten möglich ist.

Der Lieferant muss über ein Prüfmittelüberwachungssystem verfügen.

6.2.4 Prozess- und Betriebsmittelplanung

Fertigungsprozesse und Betriebsmittel sind so zu planen und zu entwickeln, dass sie bei ausreichender Kapazität in der Lage sind, die geforderten Merkmale innerhalb der Spezifikationen zu fertigen.

Für Fertigungsanlagen fordern wir von Lieferanten eine Kapazitätsreserve von mindestens 15% über den höchsten Planzahlen, um bei etwaige Bedarfsschwankungen reagieren zu können.

Die Ergebnisse der Prozessplanung sind in einem Prozessablaufplan darzulegen, der die Basis für die Prozess- FMEA und die Prüfplanung bildet.

Die Fähigkeit von Betriebsmitteln und Prozessen ist nachzuweisen. Die Mindestforderung für die vorläufige Prozessfähigkeit ist $Ppk \geq 1.67$ und die fortlaufende Prozessfähigkeit ist $Cpk \geq 1.33$.

Für die Berechnung der vorläufigen Prozessfähigkeit müssen, sofern nicht anders vereinbart wurden, mindestens 125 Messwerte vorliegen, die aus einem Produktionslauf von mindestens 300 Teilen stammen. Die Berechnung der fortlaufenden Prozessfähigkeit ist erst nach einer geeigneten Anzahl von Produktionstagen zulässig.

6.2.5 Verpackung und Sauberkeit

Die Verpackung ist so festzulegen, dass eine Beschädigung während des Transports und der Lagerung vermieden wird. Dabei sind, neben dem Gesichtspunkt der günstigsten Handhabung (Füllmenge, günstige Entleerung, Transport- und Stapelfähigkeit) auch Umweltaspekte zu berücksichtigen.

Wird von Dätwyler keine spezifische Anforderung an die Verpackung gestellt, so ist es Aufgabe des Lieferanten, diese vor Serienlieferung mit dem Einkauf der Dätwyler abzustimmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die fertig gestellten Produkte ohne Verschmutzung und auf einem Sauberkeitsniveau anzuliefern, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht.

6.3 Prototypen

Die Fertigungsverfahren für Prototypen können von dem in der Serie geplanten Fertigungsverfahren abweichen. Diese alternativen Verfahren sind mit Dätwyler abzustimmen. Die erforderlichen Dokumentationen können unseren Prototypen- und Entwicklungsaufträgen entnommen werden. Diese Dokumentation wird vom Lieferanten ohne Aufforderung zusammen mit den Teilen geliefert und ist vorab per E-Mail an Dätwylers Einkaufsabteilung zuzustellen.

6.4 Erstmuster / IMDS Eintrag

Grundsätzlich werden vor einer Serienfertigung immer Erstmuster verlangt. Erstmuster sind solche Muster (Produkte, Materialien), die mit Serieneinrichtungen, unter Serienbedingungen und mit dem für die Serienfertigung vorgesehenen Personal gefertigt wurden. Sie dienen dazu, vor der Serienbelieferung den Nachweis zu erbringen, dass die Qualitätsforderungen erfüllt werden. Erstmuster werden bei neuen oder geänderten Produkten mit Angaben zur benötigten Anzahl sowie zum Eingangstermin angefordert. Dabei sind alle in der Spezifikation vereinbarten Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen.

Die Bemusterung hat nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Verfahren gemäss PPAP Level 3 zu erfolgen, wenn keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bemusterungsunterlagen sind um die entsprechenden Materialeinträge im IMDS zu ergänzen.

Die Regelungen, wann ein Bemusterungsverfahren durchzuführen ist, sind dem VDA Band 2 bzw. separaten, individuellen Vereinbarungen zu entnehmen.

Nach Unterbrechung der Lieferung von Teilen von mehr als 12 Monaten wird eine erneute Erstbemusterung / Requalifikationsprüfung gefordert. Dieses Verfahren zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe muss auch auf Unterlieferanten angewendet werden.

6.5 Gefahrstoffe

Vor der Erstlieferung von Gefahrstoffen, sind dem Einkauf der Dätwyler die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zuzusenden.

6.6 Vorbeugende Instandhaltung

Der Lieferant muss ein System zur vorbeugenden Instandhaltung nachweisen.

6.7 Schulungen

Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen für die zu erfüllenden Aufgaben qualifiziert sein. Der Lieferant hat dies durch angemessene, interne oder externe Schulungen sicherzustellen. Die Schulungen müssen dokumentiert und vom Schulungsleiter als auch von den Teilnehmern unterschrieben werden. Auf Verlangen sind die Nachweise / Dokumente vorzulegen, z.B. bei Audits.

7 Sicherung der Qualität während der Serie

7.1 Statistische Prozesslenkung

Die statistische Prozesslenkung (SPC) dient als prozessnahe Regelinstrument dazu, Prozessabweichungen frühzeitig zu erkennen und korrigierend in den Prozess einzugreifen, bevor fehlerhafte Produkte entstehen.

Der Lieferant muss anhand von entsprechenden Qualitätsregelkarten nachweisen, dass bei allen kritischen oder signifikanten, regelbaren Merkmalen die statistische Prozesslenkung angewendet wird. Dätwyler ist berechtigt, diese Auswertungen jederzeit auf Verlangen einzusehen.

Können Merkmale nicht direkt überprüft werden, ist SPC bezüglich der diese Merkmale beeinflussenden Prozessparameter anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht naturgemäß auch bei überprüfbarer Produktmerkmalen und ist bei eindeutigen Korrelationen vorzuziehen.

7.2 Annahmeprüfungen

Bei Merkmalen, die nicht prozessfähig sind, hat der Lieferant geeignete quantitative bzw. qualitative Annahmeprüfungen durchzuführen, um fehlerfreie Produkte gewährleisten zu können. Dies ist in entsprechenden Annahmekarten oder Prüfberichten zu dokumentieren.

7.3 Leistungsindikatoren

Für die Prozesssteuerung erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie für ihren Produktionsprozess des Produktes, das an Dätwyler geliefert wird, geeignete Leistungsindikatoren (KPI) definieren. Zusammen mit den KPIs müssen Zielwerte definiert werden. Der Lieferant soll die tatsächlichen KPI-Daten erfassen, visualisieren und geeignete Verbesserungsmaßnahmen definieren. Die KPIs sollten Dätwyler auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

7.4 Absicherung nicht fähiger Prozesse

Bei nicht fähigen Prozessen ($Cpk < 1,33$), sind geeignete qualitätsabsichernde Prüfungen bezüglich der spezifizierten Merkmale durchzuführen, die sicherstellen, dass unsere Produktion nicht durch fehlerhafte Teile gestört wird.

7.5 Prüfbescheinigungen

Grundsätzlich behalten wir uns das Recht vor, pro Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204, 3.1, zu fordern, indem die kritischen und signifikanten Produktmerkmale zu bestätigen sind. Dieses Zeugnis muss die Sollwerte, deren Toleranzen und die ermittelten Ist-Werte enthalten. Die zu bestätigenden Produktmerkmale und die Anzahl der Messwerte, sind mit dem Einkauf von Dätwyler zu vereinbaren.

7.6 Produktkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Verpackungseinheiten hat mit einem separaten Label zu erfolgen, das bestimmte Kriterien erfüllen muss. Die Form und Informationen auf dem Label müssen mit Dätwyler abgestimmt werden. Bei den enthaltenen Informationen ist die Forderung an eine geeignete Rückverfolgbarkeit zu berücksichtigen.

Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Rückverfolgbarkeit und die klare Eingrenzung potentiell schadhafter Teile/Chargen gewährleistet sein.

7.7 Notfall-Strategie / „Force Majeur“

Das System des Lieferanten muss so ausgerüstet sein, dass eine Notfall-Strategie gefahren werden kann, wenn es zu einem Engpass in der Belieferung kommen sollte. Der Notfallplan ist dem Einkauf von Dätwyler auf Verlangen vorzulegen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Dätwyler oder unseren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Dätwyler durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-/Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte, etc.).

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Serienbelieferung unter keinen Umständen unterbrochen wird. Mittels eines eventuell notwendigen Sicherheitslagers ist er auch im Falle eines „Force Majeur“ weiter lieferfähig

7.8 Requalifikationsprüfung

Alle an Dätwyler gelieferten Produkte müssen regelmässig einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Dabei sind mindestens die auf den Produktspezifikationen spezifizierten Masse auszuweisen.

Die Festlegung des Requalifikationsintervalls erfolgt auch im Rahmen der Qualitätsvorausplanung und richtet sich in der Regel nach den Vorgaben unseres Kunden. Die Festlegungen sind im Produktionslenkungsplan aufzunehmen. Sollten hierzu keine speziellen Vereinbarungen getroffen worden sein, ist eine Requalifikation 1 x jährlich durchzuführen.

Die Ergebnisse der Requalifikation müssen Dätwyler auf Verlangen innerhalb eines Arbeitstages zur Verfügung gestellt werden.

7.9 Prozessänderungen

Sämtliche Änderungen am Produkt oder in der Prozesskette bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Dätwyler.

Dies betrifft:

- a) Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien auch bei Unterlieferanten
- b) Wechsel des/der Unterlieferanten
- c) Änderung von Prüfverfahren und -einrichtungen.
- d) Verlagerung von Fertigungsstandorten
- e) Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

Diese Änderungen sind Dätwyler rechtzeitig vor der geplanten Umstellung schriftlich mitzuteilen (mindestens 6 Monate im Voraus). Auf dieser Weise können die daraus resultierenden Massnahmen zur Erlangung einer Freigabe gemeinsam abgestimmt werden. Folgende Informationen sind vorab zur Verfügung zu stellen:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe über die gesamte Prozesskette

Alle Änderungen benötigen eine schriftliche Genehmigung bevor sie ausgeführt werden können. Darüber hinaus ist für bestimmte wichtige Änderungen ein formeller Freigabeprozess durch den Kunden erforderlich.

8 Korrekturmassnahmen

Dätwyler erwartet von seinen Lieferanten, dass Zielgrößen zu wichtigen Prozessen in Produktion und Verwaltung verfolgt werden und Massnahmenpläne zur Zielerreichung vorliegen.

Bei Reklamationen erwarten wir innerhalb von 24 Stunden eine Eingangsmeldung, nach spätestens 48 Stunden eine erste schriftliche Darstellung der Sofortmassnahmen und nach zehn Arbeitstagen eine abschliessende Stellungnahme zu Fehlerursachen und eingeleiteten Korrektur- und Abstellmassnahmen. Die Dokumentation erfolgt auf einem 8D-Formular.

Ist es dem Lieferanten nicht möglich, innert dieser Frist einen vollständigen 8D-Bericht zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mit geplantem Abschlusstermin mitteilen.

Nach 60 Tagen muss der Lieferant die Wirksamkeit seiner Korrektur- und Abstellmassnahmen überprüfen. Ist die Wirksamkeit nicht gegeben, muss er umgehend Dätwyler in Kenntnis setzen.

9 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften

Es ist ein Verfahren anzuwenden, das die Übereinstimmung mit allen zutreffenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften sicherstellt. Der Nachweis ist durch angemessene Zertifikate oder Übereinstimmungserklärungen zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, alle zutreffenden Anforderungen in seiner eigenen Lieferkette weiterzuleiten und sicherzustellen und zu verfolgen, dass alle Unterlieferanten diese Anforderungen erfüllen können und werden.

10 Dokumente und Aufzeichnungen

Die Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen ist schriftlich zu regeln und für mindestens 15 Jahre sicherzustellen.

Dätwyler behält sich vor, alle, im Zusammenhang mit an Dätwyler gelieferten bzw. zu liefernden Produkten, entstandenen Dokumente und Aufzeichnungen einzusehen.

11 Sonderfrachtkosten

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Sonderfrachtkosten zu erfassen und auf Verlangen vorzulegen. Die Sonderfrachtkosten seiner Unterlieferanten sind mit zu berücksichtigen.

12 Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Auslauf des Liefergegenstandes Dätwyler noch mindestens 10 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern. Der Preis hierfür wird einvernehmlich festgelegt. Alternativ ist auch die Fertigung einer so genannten Endbevorratung möglich. Die dazu erforderliche Menge wird von Dätwyler spätestens 2 Jahre nach Auslauf des Liefergegenstandes festgelegt und zur Fertigung freigegeben.

13 Produktabkündigung

Wenn der Lieferant entscheidet ein bestimmtes Produkt einzustellen, hat er zu berücksichtigen, dass Dätwyler einen Mindestbestand von 24 Monaten benötigt, basierend auf dem Durchschnittsverbrauch der letzten 12 Monate.

Der Lieferant sagt zu, Dätwyler diesen Mindestbestand zu verkaufen. Die Qualitätsverantwortung für diese Bestandsmenge bleibt beim Lieferanten, sie kann nicht an Dätwyler abgetreten werden.

14 Recht auf Besichtigung

Dätwyler ist berechtigt, sich nach Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Lieferanten sich vom Arbeitsfortschritt eines entsprechenden Auftrages zu überzeugen.

15 Prüfungsrecht

Dätwyler behält sich das Recht vor, sämtliche vereinbarten und vertraglich abgemachten Punkte zu überprüfen, falls notwendig auch vor Ort.

16 Werbung / Referenzlisten

Der Lieferant hat alle Informationen vertraulich zu behandeln und darf auf Werbematerialien und Referenzlisten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die geschäftliche Verbindung zu uns hinweisen.

17 Exklusivität

Der Lieferant hat zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung alle „Informationen“ vertraulich zu behandeln. Der Lieferant gewährt vollumfängliche Exklusivität sofern ein Prototypen-, Entwicklungstypen-, Erstmuster- oder Serienauftrag mit Dätwyler besteht und/oder eine Entwicklung für ein neues Produkt durchgeführt wird.

18 Reach

Der Lieferant gewährleistet, dass die von uns bestellten Produkte eine REACH-Registrierung haben, sofern diese notwendig sind.

19 Konfliktmineralien

Dätwyler unterstützt die Berichterstattung über Konfliktmineralien von US-amerikanischen Aktiengesellschaften, gestützt auf dem sogenannte Dodd Frank Gesetz. Diese Berichterstattung verlangt von den Lieferanten, Informationen über bestimmte Mineralien mitzuteilen, die in ihren Produkten und Rohstoffen enthalten sind und wovon die Rohstoffe bezogen wurden. Dätwyler fordert Lieferanten dazu auf, diesen Prozess zu unterstützen, die Fragen zu beantworten und diese in die Berichte rechtzeitig einzutragen.

20 Eigentumskennzeichnung

Alle Betriebsmittel (z.B. Werkzeuge, Formen), die der Lieferant für die Herstellung oder den Service benötigt und die sich in seinem Betrieb befinden und in seinem Besitz sind, aber Eigentum von Dätwyler sind, sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

21 Lieferantenüberwachung

Für die Lieferantenbeurteilung werden massgebliche Kriterien berücksichtigt, mindestens jedoch Beanstandungsrate, Sonderstatusmitteilungen von Kunden, Lieferperformance, Anzahl von Sonderfahrten und der Zertifizierungsstatus.

Die Überwachung dient dazu, Lieferanten mit schlechter Leistung auf Verbesserung hinzuweisen. Abhängig von der Schwere der Leistungsabweichung kann ein schriftlicher Massnahmenplan, ein Treffen mit dem Management oder ein Audit beim Lieferanten erfolgen.

Alle Hauptlieferanten werden mindestens einmal jährlich bewertet. Das Bewertungsergebnis wird den Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

Die Leistungsergebnisbewertung wird über einen Zahlenwert (Notendurchschnitt) von 0 (mangelhaft) bis 6 (sehr gut) festgehalten und abschliessend in die Abstufungen „A“, „AB“, „B“ und „C“-Lieferanten eingeteilt.

Jeder Einstufung schlechter als A zieht eine Einordnung in eine Eskalationsstufe nach sich, die wiederum standardisierte Massnahmen verlangen.

22 Eskalationsverfahren

Bei Dätwyler existiert ein Eskalationsverfahren, das dazu dient, Probleme mit Lieferanten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Ziel des Prozess ist es, Verbesserungsmassnahmen beim Lieferanten anzustossen, möglichst bevor sich schwerwiegende Folgen auf Dätwylers Liefervermögen auswirken. Dazu werden beim Auftreten unterschiedlicher Abweichungen einheitlich definierte Verbesserungs- und Abstellmaßnahmen ausgelöst, die in sogenannte Eskalationsstufen eingeteilt sind. Durch Abweichungen vom erwarteten Verhalten

werden Eskalationsstufen erhöht, durch die kontrollierte Abarbeit definierter Massnahmen und die Durchführung von Gesprächen, sowie durch positive Auditergebnisse können Eskalationsstufen verbessert werden.

Ab der Eskalationsstufe 1 werden entsprechende Massnahmen definiert, welche in einem zu vereinbarenden Zeitraum zu erfüllen sind. Bei Nichterfüllung oder erheblichen Mängeln der vereinbarten Massnahmen wird die Eskalation automatisch in der nächsthöheren Stufe fortgesetzt.

Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Hier erhält der Lieferant den Status „New Business on hold“. Dies bedeutet eine Sperrung des Lieferanten für Neuanfragen und Neuvergaben, bis hin zur möglichen Verlagerung von betroffenen Produkten/Artikeln oder dem vollständigen Lieferantenwechsel.

ESK-Stufe	Ursache	Massnahmen
0	Beanstandung Mengen- und Termintreue n.i.O. AB-Lieferant in der Lieferantenbewertung	Keine, Abarbeitung im normalen Tagesgeschäft
1	Wiederholungsfehler / -beanstandung keine fristgerechte oder zufriedenstellende Abarbeitung von definierten Massnahmen Wiederholte mangelnde Mengen- und Termintreue B-Lieferant in der Lieferantenbewertung Schwere Kommunikationsprobleme Ergebnis Risikobewertung R2 Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> Einfordern eines Massnahmenplans vom Lieferanten
2	Schwerwiegende Abweichungen und Beanstandungen keine fristgerechte Abarbeitung von definierten Maßnahmen Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung C-Lieferant in der Lieferantenbewertung Ergebnis Risikobewertung R1 Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit der Geschäftsführung des Lieferanten Entwicklungsplan anfordern Überprüfung des Entwicklungsplans vor Ort (z.B. als Audit) Überprüfung Wirksamkeit der Maßnahmen gemäss den vereinbarten Fristen (z.B. als Audit)
3	Fortwährende schwerwiegende Abweichungen und Beanstandungen Fertigungsstillstand bei Dätwyler verursacht durch Lieferant Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung Kundenstatusmeldung über Risiken beim Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit der Geschäftsführung des Lieferanten Entwicklungsplan anfordern Kein neues Geschäft Partieller bzw. kompletter Abbau des Lieferanten

23 Audit / Erstaudit

Dätwyler kann vor Serienlieferung ein Erstaudit bei Lieferanten durchführen, sowie in der laufenden Serie Überprüfungsaudits. Wie oben beschrieben werden Audits auch in Eskalationsstufe 2 durchgeführt.

24 Interne Risikobeurteilung

Einmal jährlich wird eine Beurteilung des Risikos für jeden Serienlieferanten durchgeführt. Die Einschätzung der Risikostufe basiert auf Kriterien in Qualität, Lieferleistung, Allgemeines und produktbezogene Kriterien. Wenn Lieferanten mehrere Produkte liefern, so ist die Risikoanalyse für das Produkt mit der schlechtesten = risikoreichsten Bewertung durchzuführen. Das Risikopotential wird auf Grundlage der Bewertung in verschiedene Klassen eingeteilt:

R1 = Hohes Risiko

R2 = Mittleres Risiko

R3 = Niedriges Risiko

Das Ergebnis der Risikoanalyse fliesst in den Eskalationsprozess ein, es ist nicht vorgesehen das Ergebnis dem Lieferanten zukommen zu lassen.

25 Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO 9001
- IATF 16949
- ISO 14001 / ISO 45001
- VDA 6.1 und die dazugehörigen VDA-Bände
- AIAG Handbücher
- DIN EN 10204
- Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle Normen gilt, dass jeweils die letzte Ausgabe Gültigkeit hat.

26 Bestätigung

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir hiermit die Lieferantenqualitätsrichtlinie. Wir sind damit einverstanden, dass Ausnahmen von dieser Vereinbarung nur dann Bestandteil einer verbindlichen Vereinbarung sein können, wenn ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter von Dätwyler die Ausnahmen gegengezeichnet haben.

Lieferant:

Datum und Ort:

Name: Titel:	Name: Titel:

Firmenstempel:

Die vorliegende Qualitätsvereinbarung ersetzt alle Vorgängerversionen und bleibt Eigentum von Dätwyler Sealing Solutions. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen.

27 Liste der Änderungen

Datum	Index	Beschreibung der Änderung
25.01.2011	MC07	Ergänzung OHSAS 18001
20.12.2011	MC08	Re-branding → Umbenennung in Dätwyler Konzernbereich Sealing Technologies
29.04.2013	MC09	Anpassungen in 6.7 Requalifikationen / 7. Korrekturmassnahmen / 19. Lieferantenbewertung / 1.1 Umbenennung in Sealing Solutions / Freigabe
13.01.2016	MC10	Überarbeitung und Kopie in Standardberichtsform.
06.02.2018	MC11	Generelle Überarbeitung (Anpassungen an IATF 16949)